

§ 219 InsO Insolvenzordnung (InsO)

Bundesrecht

Sechster Teil – Insolvenzplan -> Erster Abschnitt – Aufstellung des Plans

Titel: Insolvenzordnung (InsO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: InsO

Gliederungs-Nr.: 311-13

Normtyp: Gesetz

§ 219 InsO – Gliederung des Plans

¹Der Insolvenzplan besteht aus dem darstellenden Teil und dem gestaltenden Teil. ²Ihm sind die in den §§ 229 und 230 genannten Anlagen beizufügen.